



Dienstanweisung über Einsatz und Verwendung von IT-Arbeitsgeräten durch die Lehrpersonen der staatlichen Berufsfachschulen und Mittelschulen

vom 8. Februar 2019



Inhaltsverzeichnis

1	Ziel	3
2	Definitionen	3
3	Bezugsberechtigung	3
4	Beschaffung	4
5	Nutzung	4
6	Einsatzdauer	4
7	Technischer Support	5
8	Pädagogischer Support	5
9	Sicherheit	5
10	Lizenzen	5
11	Haftung und Regress	5
12	Budgetvorbehalt	5
13	Vollzug	5



Der Vorsteher des Bildungsdepartementes

erlässt

nach Anhörung der Kantonalen Rektorenkonferenzen der Berufsfachschulen¹ und der Mittelschulen²

und

auf Antrag der Koordinationskommission ICT³

als Richtlinien:

1 Ziel

Die Richtlinien für die Abgabe an und die Nutzung von IT-Arbeitsgeräten durch die Lehrpersonen der staatlichen Berufsfachschulen und Mittelschulen regeln die Eckwerte der Abgabe von Arbeitsgeräten an Lehrpersonen an staatlichen Schulen der Sekundarstufe II. Für das Gewerbliche Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen vorrangig die Ausnahmeregelung vom 14. November 2011.⁴

2 Definitionen

a) Arbeitsgeräte

Persönliche Arbeitsgeräte sind Notebooks oder vergleichbare mobile Computer⁵, die der Lehrperson zum längerdauernden, ortsungebundenen, persönlichen Gebrauch übergeben werden.

Unpersönliche Arbeitsgeräte sind Notebooks oder vergleichbare mobile Computer, die der Lehrperson vorübergehend zum Gebrauch übergeben werden. Sie werden von der Lehrperson unmittelbar vor dem Einsatz in der Schule bezogen und unmittelbar nach dem Einsatz während des Unterrichts wieder in der Schule deponiert.

b) BYOD⁶-Geräte

BYOD-Geräte sind Geräte im Eigentum der Lehrpersonen. Sie können von unterschiedlichen Herstellern stammen und mit unterschiedlichen Betriebssystemen ausgestattet sein.

3 Bezugsberechtigung

Bezugsberechtigt für ein persönliches Arbeitsgerät sind Lehrpersonen der staatlichen Mittelschulen und der Grundbildung der staatlichen Berufsfachschulen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 30 Prozent an einer Schule oder mehreren Schulen der Sekundarstufe II. Vorbehalten bleibt Ziff. 12 dieses Erlasses.

¹ KRK-BFS vom 10. Januar 2019.

² KRK-MS vom 31. Oktober 2018.

³ Protokoll der Sitzung vom 30. November 2018.

⁴ https://www.schule.sg.ch/content/dam/dokument_library/bildung/dfi/informatik/BeschluesseICT/Strategische%20Entscheidung%20November%202011.pdf.ocFile/Strategische%20Entscheidung%20November%202011.pdf.

⁵ Nicht aber Smartphones.

⁶ Bring Your Own Device.



Lehrpersonen, die ein Pensum von weniger als 30 Prozent an einer Schule oder mehreren Schulen der Sekundarstufe II haben, können in begründeten Fällen mit Bewilligung der Rektorin oder des Rektors mit einem persönlichen Arbeitsgerät ausgestattet werden.

Lehrpersonen der Berufsfachschulen, die nicht in der Grundbildung unterrichten, können in begründeten Fällen mit Bewilligung der Rektorin oder des Rektors mit einem persönlichen Arbeitsgerät ausgestattet werden.

Die Schule führt eine Inventarliste.

4 Beschaffung

Die Arbeitsgeräte werden vom Informatik Cluster über den kantonalen Lieferanten bezogen.⁷ Sie haben ein Betriebssystem von Microsoft Windows.

Jede Schule bietet ein bis höchstens zwei vom Rektorat bestimmte Arbeitsgerätemodelle aus der vorgegebenen Liste an. Die Abteilung Informatik-Cluster berät die Schulen bei der Auswahl geeigneter Geräte.

Zum Arbeitsgerät gehört als Standard ein Stift.

BYOD-Geräte werden von den Lehrpersonen beschafft und bezahlt. Die Dienstanweisung über Einsatz und Verwendung von Informatikmitteln vom 25. August 2009 mit den Ausnahmewilligungen vom 27. August 2010 und vom 1. Juli 2015 werden auf diese Geräte angewendet.

5 Nutzung

Die Arbeitsgeräte werden von den Lehrpersonen während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses genutzt. Eine angemessene⁸ private Nutzung der Arbeitsgeräte durch die Lehrperson ist erlaubt. Nicht erlaubt ist die Nutzung durch Dritte.⁹ Die Lehrpersonen sind für die Geräte verantwortlich und haben Administratorenrechte.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden die persönlichen Arbeitsgeräte der Schule zurückgegeben.

6 Einsatzdauer

Für die Arbeitsgeräte ist eine planmässige Einsatzdauer von wenigstens vier Jahren vorzusehen. Das Rektorat entscheidet über die Ersatzbeschaffung im Rahmen der ordentlichen Kredite.

⁷ Ausschreibung und Vertrag gemäss der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11). Aktuell «HP Inc.».

⁸ Nicht von einer «angemessenen» Nutzung ist dann auszugehen, wenn Arbeitsgeräte in der Schule kaum eingesetzt werden.

⁹ Partnerin, Partner, Kinder, Nachbarn, Vereinskollegen usw.



7 Technischer Support

Für Arbeitsgeräte leistet die Abteilung Informatik Cluster den technischen Support. Können individuelle Störungen nicht innerhalb von rund 15 Minuten behoben werden, wird das Gerät neu aufgesetzt. Die Lehrperson ist für die Sicherung ihrer Daten verantwortlich.

Die Lehrpersonen sind für den Support der BYOD-Geräte selbst verantwortlich.

8 Pädagogischer Support

Die Schulen organisieren den pädagogischen Support im Rahmen ihrer Ressourcen und nach Massgabe des Bedarfes.

9 Sicherheit

Die Schule ist in Absprache mit dem IT-Cluster dafür besorgt, dass die Arbeitsgeräte bezüglich Sicherheit auf dem aktuellen Stand der Technik sind: Firewall, Antiviren-Software usw. werden gemäss vordefinierten Routinen installiert und aktualisiert. Die Lehrperson hält sich an die Sicherheitsvorgaben des Kantons. Die Dienstanweisung über Einsatz und Verwendung von Informatikmitteln vom 25. August 2009 mit den Ausnahmewilligungen vom 27. August 2010 und vom 1. Juli 2015 werden angewendet.

Besonders schützenswerte Personendaten oder geheime Daten sind verschlüsselt zu speichern. Die Lehrperson ist für die Datensicherung (Backup) verantwortlich.

Sofern die Lehrperson eigene Software installiert, ist sie für die Wartung und dabei insbesondere für das Installieren der Updates verantwortlich.

10 Lizenzen

Die Schule ist in Absprache mit dem IT-Cluster dafür besorgt, dass die Standard-Software und Fachanwendungen auf den Arbeitsgeräten ausreichend lizenziert sind.

Sofern die Lehrperson eigene Software installiert, ist sie für die korrekte Lizenzierung verantwortlich.

11 Haftung und Regress

Das Amt für Berufsbildung und das Amt für Mittelschulen bearbeiten die Fälle von Defekten und Geräteverlusten. Bei Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz kann der Arbeitgeber eine angemessene Beteiligung der Lehrperson (Regress) einfordern.

12 Budgetvorbehalt

Die Beschaffung der Arbeitsgeräte erfolgt im Rahmen der bewilligten Budgetkredite. Die Beschaffung kann bei Bedarf auf mehrere Jahre verteilt werden.

13 Vollzug

Diese Richtlinien werden ab 1. Januar 2019 angewendet. Sie gelten auch für die im Jahr 2018 durchgeführten Pilotprojekte.



Der Vorsteher des Bildungsdepartementes

Stefan Kölliker, Regierungspräsident